

# 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rollbarg“ Gemeinde Appen Kreis Pinneberg

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



*Freie Biologen*

**Auftraggeber:** Gemeinde Appen  
Gärtnerstraße 8  
25482 Appen  
über: Möller-Plan  
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten  
Schlödelsweg 111  
22880 Wedel

**Bearbeiter:** Biologenbüro GGV  
Stralsunder Weg 16  
24161 Altenholz-Stift  
Dipl. Biol. O. Grell  
[www.ggv-freiebiologen.de](http://www.ggv-freiebiologen.de)

7. November 2016

---

## Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Zusammenfassung .....</b>  | <b>4</b>  |
| <b>1. Aufgabenstellung .....</b>  | <b>5</b>  |
| <b>2. Methode .....</b>   | <b>7</b>  |
| <b>3. Vorhabenbedingte Wirkungen .....</b>  | <b>8</b>  |
| <b>4. Bestand und Relevanzprüfung.....</b>  | <b>10</b> |
| 4.1 Haselmaus .....   | 10        |
| 4.3 Fledermäuse .....   | 12        |
| 4.3.1 Bestand .....   | 12        |
| 4.3.2 Überwinterung .....   | 13        |
| 4.3.3 Wochenstuben.....   | 16        |
| 4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier .....   | 16        |
| 4.3.5 Nahrungshabitat .....   | 17        |
| 4.4 Europäische Brutvogelarten .....  | 17        |
| 4.5 Amphibien .....   | 18        |
| 4.6 Reptilien .....   | 18        |
| 4.7 Juchtenkäfer .....  | 19        |
| 4.8 Sonstige Tierarten.....   | 19        |
| 4.9 Vegetation und Flora.....   | 20        |
| <b>5. Konfliktanalyse.....</b>  | <b>22</b> |
| 5.1 Fledermäuse .....   | 22        |
| 5.1.1 Ausgangssituation .....   | 22        |
| 5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....  | 22        |
| 5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder<br>Ruhestätten § 44 BNatSchG ..... | 22        |
| 5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG .....  | 22        |
| 5.1.5 Fazit.....  | 23        |
| 5.2 Europäische Vogelarten- Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten .....                                     | 23        |
| 5.2.1 Ausgangssituation .....   | 23        |
| 5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....  | 23        |
| 5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder<br>Ruhestätten § 44 BNatSchG ..... | 23        |
| 5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG .....  | 24        |
| 5.2.5 Fazit Artenschutz.....  | 24        |
| <b>6. Fristen und Maßnahmen .....</b>   | <b>25</b> |
| 6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen .....   | 25        |
| 6.1.1 Erhalt der Gehölze.....   | 25        |
| 6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel.....   | 25        |
| 6.1.3 Eingriffsfrist Fledermäuse.....   | 26        |
| 6.2 Kompensationsmaßnahmen .....  | 26        |
| 6.2.1 Gehölzkompensation.....   | 26        |

**7. Literatur ..... 27**

## Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV im Rahmen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Rollbarg“ in der Gemeinde Appen im Kreis Pinneberg eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Die Betroffenheit der einzelnen Arten und Artengruppen wird dargestellt. Verbotstatbestände gemäß BNatSchG sind bei Einhaltung von Fristen zur Baumfällung und zur Baufeldräumung vermeidbar. Ein Gehölzausgleich wird vorausgesetzt.

# 1. Aufgabenstellung

In der Gemeinde Appen soll ein ca. 0,3 ha großer Bereich für eine Bebauung erschlossen werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte

Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer faunistischen Potenzialabschätzung auf der Basis einer Geländebegehung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

## 2. Methode

Für das Untersuchungsgebiet – in Folgendem auch Plangebiet genannt – wurden allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011, Koop & Berndt 2014). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Eine Geländeuntersuchung zur Erfassung faunistischer Daten wurde am 03.11.16 durchgeführt.

Vögel wurden durch Sicht und Verhören erfasst soweit möglich zu dieser Jahreszeit. Nach Amphibien wurde gesucht. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate, insbesondere der großen Bäume. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

### 3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Habitatveränderungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind die Entnahme von Gehölzen, sowie der Verlust von Grünland.

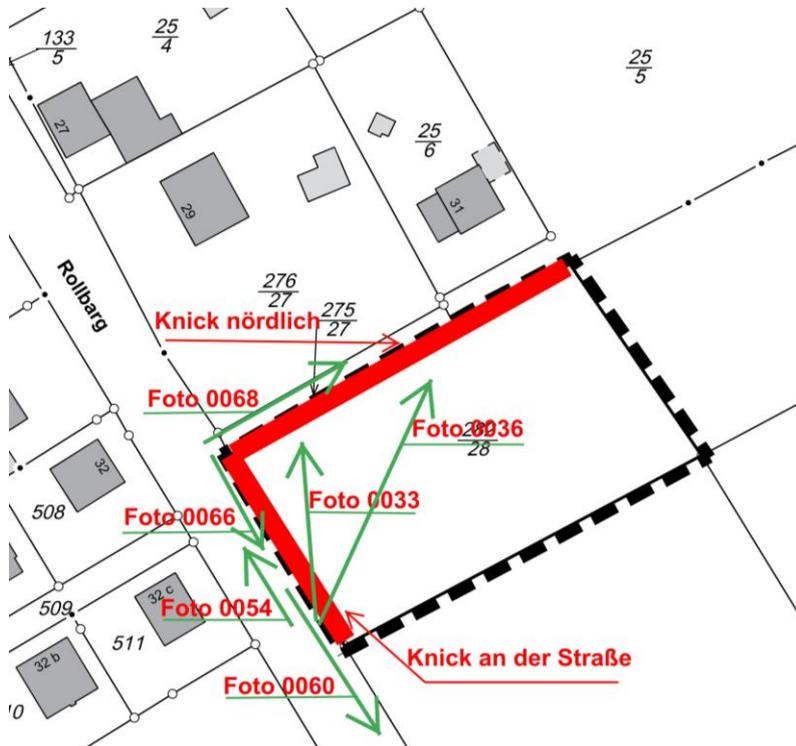


Abb. 1: Lage des Plangebietes



Abb. 2: Plangebiet im Luftbild

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

| <b>Bauphase</b>  | <b>Anlage</b>  | <b>Betrieb</b>   |
|--|--|--|
| Während der Baufeldräumung könnten Tiere getötet werden, die sich in den Baufeldern aufhalten. | Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen. | Allgemeine Störungen könnten zur Vergrämung empfindlicher Arten führen |



O.Grell. 03.11.16. Plangebiet: Knickwall mit Überhältern und Grünland

## 4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

### 4.1 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999, Juskaitis & Büchner 2010). Das Plangebiet liegt außerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein. (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Kobel wurden nicht gefunden. Die Datenbank gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen (LLUR 2016). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

| Art       |                          | RL | SH | D | FFH | §§ |
|-----------|--------------------------|----|----|---|-----|----|
| Haselmaus | Muscardinus avellanarius |    | 2  | G | IV  | s  |

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Art nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).



Abb. 3: Lage des Plangebietes (gelb) und nächste Vorkommen der Haselmaus (rot). Quelle: Landesdatenbank (LLUR 2016).

## 4.3 Fledermäuse

### 4.3.1 Bestand

Im Plangebiet werden aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumpräferenzen Vorkommen von zwei Fledermausarten nicht ausgeschlossen.

| Art                   |                           | RL | SH | D | FFH | §§ |
|-----------------------|---------------------------|----|----|---|-----|----|
| Breitflügelfledermaus | Eptesicus serotinus       |    | 3  | G | IV  | s  |
| Zwergfledermaus       | Pipistrellus pipistrellus |    | -  | - | IV  | s  |

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Überblick über die Fledermausarten im Plangebiet, Gefährdungstatus in Schleswig-Holstein und Kurzcharakteristik

| Tierart               | RLSH | Kurzdarstellung der Lebensraumansprüche   |
|-----------------------|------|---|
| Breitflügelfledermaus | 3    | Lebensraum in lichten Wäldern, auch in Siedlungen und Städten. Sommerquartiere in Bäumen und Gebäuden. Typisch sind Schuppen und Gebäude am Ortsrand bei ländlicher Bebauung (Robinson & Strebbings 1997, Dietz et al. 2007, Krapp 2011). Winterquartiere in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), auch in Holzstapeln (NABU 2002). |
| Zwergfledermaus       | -    | In Schleswig-Holstein häufig (Borkenhagen 2011). Bevorzugt Ortrandlagen (FOAG 2007-2011). Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen, Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).   |

### 4.3.2 Überwinterung

Bäume > 50 cm Stammdurchmesser können potenziell Höhlen enthalten in denen Fledermäuse überwintern könnten (LBV 2011). Die Bäume wurden daher einzeln untersucht. Das Plangebiet weist einen Bestand an Altholz auf. Es treten 8 Eichen > 50 Stammdurchmesser auf. Die größte Eiche weist ca. 90 cm Stammdurchmesser auf. Sämtliche Eichen sind vital. Stellenweise treten an Ansatzstellen gekappter Äste kleine Faulstellen auf. Holzkäfer wurden nur an einer kleineren Eiche festgestellt. Es handelt sich um Eichen, die in den Knicks lange Zeit nicht „geknickt“ wurden, und daher als Überhälter die volle Baumgröße erreicht haben. Es wurden keine Habitate festgestellt die als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sind.

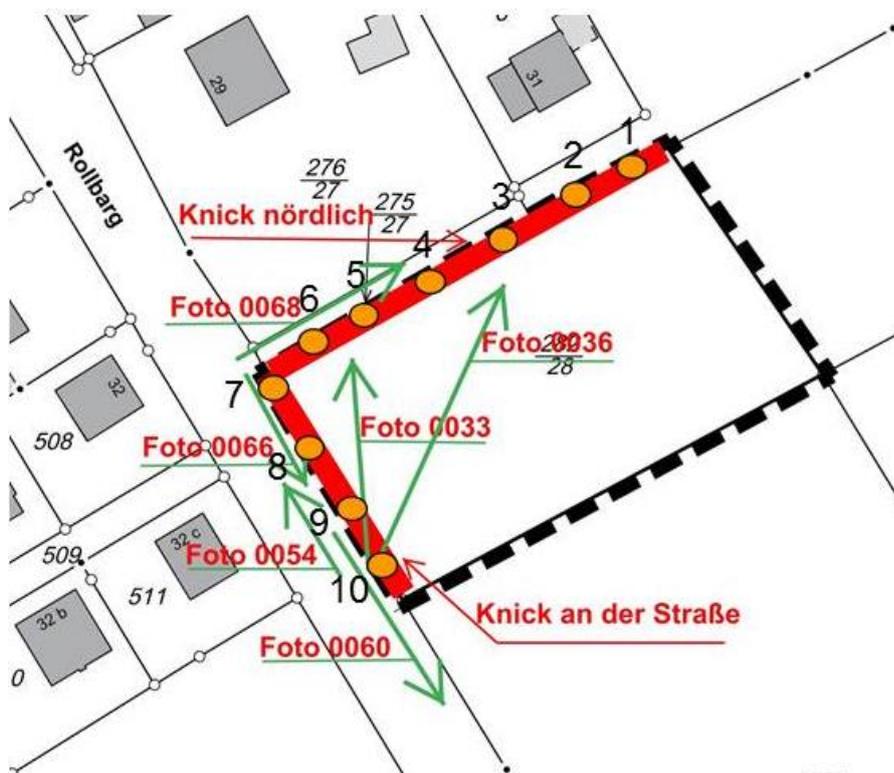
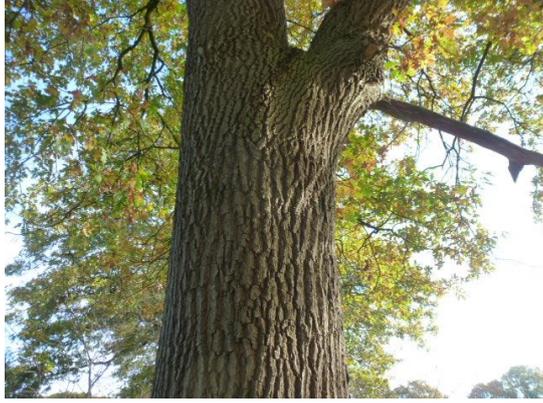
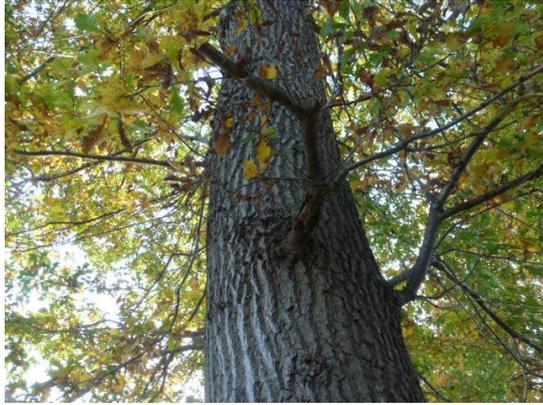


Abb. 4: Lage und Nummerierung (s.u.) der größeren Bäume im Plangebiet

| <b>Nummer, Art und Stammdurchmesser</b>    | <b>Foto</b>  | <b>Befund</b>   |
|--|--|---|
| 01 - Stieleiche,<br>Quercus robur<br>80 cm |    | Einige Äste gekappt, gut vernarbt, vital, keine Höhlen  |
| 02 - Stieleiche,<br>Quercus robur<br>90 cm |   | Mächtiger Baum, bis tief unten beastet, vital, einige kleine Spalten an toten Ästen, keine Höhlen |
| 03 - Stieleiche,<br>Quercus robur<br>50 cm |  | Vital, keine Höhlen   |

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>04 - Stieleiche,<br/>Quercus robur<br/>35 cm</p> |    | <p>Vital, keine<br/>Höhlen</p>  |
| <p>05 - Stieleiche,<br/>Quercus robur<br/>30 cm</p> |   | <p>Abgängiger<br/>Baum, es<br/>besteht eine<br/>Stamm-<br/>Schädigung in<br/>geringer Höhe,<br/>Besiedlung mit<br/>Holzkäfern, aber<br/>keine größere<br/>Höhle</p> |
| <p>05 - Stieleiche,<br/>Quercus robur<br/>65 cm</p> |  | <p>Abgefallene<br/>Äste gut<br/>vernarbt, vital,<br/>keine Höhlen</p>   |
| <p>07 - Stieleiche,<br/>Quercus robur<br/>60 cm</p> |  | <p>Es wurden Äste<br/>gekappt, nicht<br/>immer gut<br/>vernarbt, es<br/>bestehen kleine<br/>Faulstellen,<br/>keine Höhlen</p>                                       |

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>08 – 3 Stieleichen<br/>eng zusammen<br/>stehend,<br/>Quercus robur<br/>50,30,30 cm</p> |    | <p>Es wurden Äste<br/>gekappt, nicht<br/>immer gut<br/>vernarbt, es<br/>bestehen kleine<br/>Faulstellen aber<br/>keine Höhlen<br/>vital, keine<br/>Höhlen</p>           |
| <p>09 - Stieleiche,<br/>Quercus robur<br/>85 cm</p>                                       |   | <p>Es wurden Äste<br/>gekappt, nicht<br/>immer gut<br/>vernarbt, es<br/>bestehen kleine<br/>Faulstellen,<br/>Totholz, Spalten<br/>in Ästen, keine<br/>Höhlen, vital</p> |
| <p>10 - Stieleiche,<br/>Quercus robur<br/>60 cm</p>                                       |  | <p>Äste gekappt,<br/>überwiegend<br/>vernarbt, kleine<br/>Faulstellen und<br/>Spalten<br/>vorhanden, vital,<br/>keine Höhlen</p>  |

#### 4.3.3 Wochenstuben

Wochenstuben sind Reproduktionsquartiere von Fledermäusen. Es wurden keine Habitate festgestellt, die als Wochenstubenquartier für Fledermäuse geeignet sind.

#### 4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier

Tagesquartiere und Balzquartiere sind nicht ganz auszuschließen, wenn auch nur wenige geeignete Baumspalten vorhanden sind. Aufgrund der Lage der Bäume am

Ortsrand mit Übergang zur Feldmark können diese Baumspalten als Tagesquartiere von Fledermäusen genutzt werden.

#### 4.3.5 Nahrungshabitat

Das Plangebiet ist als Nahrungshabitat für zwei Fledermausarten einzustufen. Wertgebend sind das mit Pferden beweidete Grünland und die großen Gehölze, welche einem typischen Nahrungshabitat der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus entsprechen.

Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz** (s. Kap. 5).

#### 4.4 Europäische Brutvogelarten

Im Plangebiet wurden 18 Vogelarten nachgewiesen oder erwartet, davon sind 17 Arten Brutvögel.

| Art              |                                | Status | SH | D | VS | §§ |
|------------------|--------------------------------|--------|----|---|----|----|
| Ringeltaube      | <i>Columba palumbus</i>        | B      | -  | - |    | b  |
| Zaunkönig        | <i>Troglodytes troglodytes</i> | B      | -  | - |    | b  |
| Heckenbraunelle  | <i>Prunella modularis</i>      | B      | -  | - |    | b  |
| Rotkehlchen*     | <i>Erithacus rubecula</i>      | B      | -  | - |    | b  |
| Grauschnäpper    | <i>Muscicapa striata</i>       | B      | -  | V |    | b  |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | B      | -  | V |    | b  |
| Amsel*           | <i>Turdus merula</i>           | B      | -  | - |    | b  |
| Mönchsgrasmücke  | <i>Sylvia atricapilla</i>      | B      | -  | - |    | b  |
| Zilpzalp         | <i>Phylloscopus collybita</i>  | B      | -  | - |    | b  |
| Blaumeise        | <i>Parus caeruleus</i>         | B      | -  | - |    | b  |
| Kohlmeise*       | <i>Parus major</i>             | B      | -  | - |    | b  |
| Elster*          | <i>Pica pica</i>               | N      | -  | - |    | b  |
| Rabenkrähe*      | <i>Corvus corone</i>           | B      | -  | - |    | b  |
| Feldsperling     | <i>Passer montanus</i>         | B      | -  | V |    | b  |
| Buchfink*        | <i>Fringilla coelebs</i>       | B      | -  | - |    | b  |
| Grünling*        | <i>Chloris chloris</i>         | B      | -  | - |    | b  |

|           |                     |   |   |   |   |
|-----------|---------------------|---|---|---|---|
| Stieglitz | Carduelis carduelis | B | - | - | b |
| Gimpel*   | Pyrrhula pyrrhula   | B | - | - | b |

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2015

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht

VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

\* = 2016 nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

Das Grünland ist zu klein, um eine eigenständige Brutvogelfauna zu beherbergen. Zudem besteht aufgrund der hohen Bäumen ein starker Randeffect auf das Offenland, so dass dort keine Offenlandvögel zu erwarten sind. Als Brutvögel werden diejenigen Arten angesehen, für die im Plangebiet geeignete Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Gefährdete oder individuell zu betrachtende Arten sind nicht vertreten und sind nicht zu erwarten. Die Brutvögel werden als Gilde der Gehölzbrüter betrachtet (LBV 2011). Alle in den Eingriffsbereichen brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten **artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5).

#### 4.5 Amphibien

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von Amphibienarten nachgewiesen. Es bestehen keine Laichgewässer. Die Eignung als Sommerlebensraum ist aufgrund der Lage an der Straße und der geringen Ausdehnung sehr begrenzt. Einzelne Individuen euryöker Arten wie der Erdkröte könnten im Knick Tagesverstecke beziehen. Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

#### 4.6 Reptilien

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von Reptilienarten nachgewiesen. Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

## 4.7 Juchtenkäfer

Der ca. 2-4 cm große Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*, auch Eremit genannt, gilt als eine Reliktart europäischer Urwälder. Deutschland liegt im Zentrum des Verbreitungsgebietes der Art. Hieraus ergibt sich eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art. Der Juchtenkäfer ist als Art des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie gemäß BNatSchG streng geschützt. Der Juchtenkäfer und seine Larven leben im Mulm im Inneren von mäßig feuchten Baumhöhlen. Brutbäume sind vorwiegend Eiche. Aber auch Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn, Pappel und Kiefer sind festgestellt worden. Die Bäume müssen einen adäquaten Stammdurchmesser aufweisen. Sie stehen meist in offenen Bereichen, wo eine ausreichende Besonnung gewährleistet ist (Schaffrath 2003, Ranius et al. 2005, Petersen 2003). Das Plangebiet liegt am Rande des Verbreitungsgebietes der Art (Tolasch & Gürlich 2015).

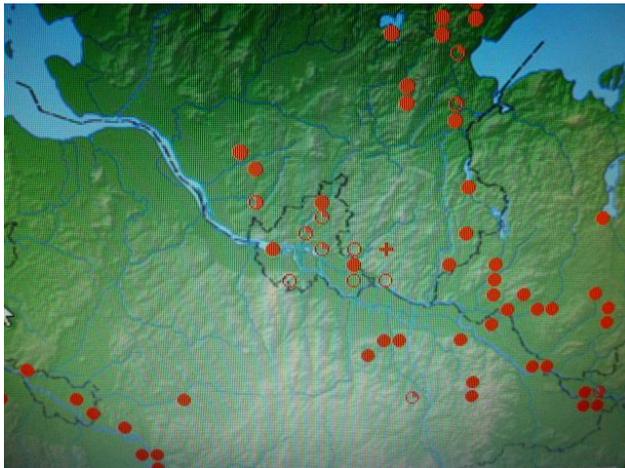


Abb. 5: Verbreitung des Juchtenkäfers (Tolasch & Gürlich 2015).

Einzelne Bäume des Plangebietes weisen eine geeignete Größe auf. Die Bäume sind jedoch vital. Es bestehen keine Mulmhöhlen oder andere geeignete Habitate, die eine Besiedlung des Juchtenkäfers ermöglichen könnten. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

## 4.8 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003,

Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007, LLUR 2016). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

#### 4.9 Vegetation und Flora

Es erfolgte eine Erfassung der charakteristischen Gehölz-, Kräuter- und Grasarten zur Standortbeurteilung.

| Art                        |                                | RL-SH | RL-D | §§ |
|----------------------------|--------------------------------|-------|------|----|
| <u>Gehölze</u>             |                                |       |      |    |
| Eingriffeliger Weißdorn    | <i>Crataegus monogyna</i>      | *     | *    |    |
| Gewöhnliche Esche          | <i>Fraxinus excelsior</i>      | *     | *    |    |
| Rhododendron sp.           | Garten-Rhododendron            | *     | *    |    |
| Vogel-Kirsche              | <i>Prunus avium</i>            | *     | *    |    |
| Gewöhnliche Schlehe        | <i>Prunus spinosa</i>          | *     | *    |    |
| Stiel-Eiche                | <i>Quercus robur</i>           | *     | *    |    |
| Artengruppe Brombeere      | <i>Rubus</i> sp.               | *     | *    |    |
| Gewöhnlicher Flieder       | <i>Syringia vulgaris</i>       | *     | *    |    |
| <u>Kräuter und Gräser</u>  |                                |       |      |    |
| Gewöhnlicher Giersch       | <i>Aegopodium podagraria</i>   | *     | *    |    |
| Rotes Straußgras           | <i>Agrostis capillaris</i>     | *     | *    |    |
| Gewöhnlicher Beifuß        | <i>Artemisia vulgaris</i>      | *     | *    |    |
| Sand-Hornkraut             | <i>Cerastium semidecandrum</i> | *     | *    |    |
| Schöllkraut                | <i>Chelidonium majus</i>       | *     | *    |    |
| Wiesen-Knäuelgras          | <i>Dactylis glomerata</i>      | *     | *    |    |
| Gewöhnlicher Hohlzahn      | <i>Galeopsis tetrahit</i>      | *     | *    |    |
| Gewöhnlicher Gundermann    | <i>Glechoma hederacea</i>      | *     | *    |    |
| Gewöhnlicher Efeu          | <i>Hedera helix</i>            | *     | *    |    |
| Silberblättrige Goldnessel | <i>Lamium argentatum</i>       | *     | *    |    |
| Herbst-Löwenzahn           | <i>Leontodon autumnalis</i>    | *     | *    |    |
| Spitz-Wegerich             | <i>Plantago lanceolata</i>     | *     | *    |    |
| Wiesen-Rispengras          | <i>Poa pratensis</i> agg.      | *     | *    |    |
| Kriechender Hahnenfuß      | <i>Ranunculus repens</i>       | *     | *    |    |
| Weiß-Klee                  | <i>Trifolium repens</i>        | *     | *    |    |



## 5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

### 5.1 Fledermäuse

#### 5.1.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Habitatausstattung als gut geeignetes Nahrungshabitat für zwei Fledermausarten einzustufen. Überwinterungs- und Wochenstubenquartiere bestehen nicht. Einzelne, vorübergehend benutzte Tagesquartiere können in Spalten von Ästen etc. in Knickbäumen nicht ausgeschlossen werden.

#### 5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

In Spaltenquartieren an Altholz können sich Fledermäuse in der Aktivitätszeit aufhalten. Verbotstatbestände sind zu vermeiden, indem die Baumfällung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt (s. Kap. 6).

#### 5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Quartiere können ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ liegt nicht vor.

#### 5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet weist für Fledermäuse voraussichtlich eine Nahrungshabitatfunktion auf. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen

Population ist aufgrund der geringen Ausdehnung des Plangebietes nicht zu erwarten. Die ökologischen Funktionen bleiben aufgrund eines größeren Knicknetzes und zahlreicher Gehölze in der ländlichen Umgebung erhalten. Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

### **5.1.5 Fazit**

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse vermieden werden eine Frist zur Fällung der Bäume eingehalten wird (s. Kap.6).

## **5.2 Europäische Vogelarten- Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten**

### **5.2.1 Ausgangssituation**

Das Plangebiet weist eine sehr überschaubare Avifauna auf. Es ist mit einigen euryöken Arten zu rechnen, die gerne in größeren Bäumen ihre Nester anlegen. Auch die dichten Brombeerhecken auf dem Knickwall sind mögliche Brutplätze. Die Nester werden jedes Jahr neu angelegt. Arten mit individuellen mehrjährigen Nest- oder Horststandorten wurden nicht festgestellt. Die im Plangebiet auftretenden Arten sind nicht gefährdet und landesweit verbreitet (Knief et al. 2010, Koop & Berndt 2014).

### **5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG**

Die Brutvögel der Gehölze und des Knickwalls des Plangebietes sind von der Baufelderschießung betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

### **5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG**

In Gehölzen und im Knickwall bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Baufelderschießung zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

#### **5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG**

Keine der im Plangebiet vorkommenden Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Aufgrund des guten Erhaltungszustands der in dieser Gilde betrachteten Arten ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten nicht zu erwarten. Die möglichen Neuanlagen von Gehölzen sind voraussichtlich von den im Plangebiet vorkommenden Arten besiedelbar. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

#### **5.2.5 Fazit Artenschutz**

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Gilde Gehölz besiedelnde Vogelarten“ während der Brutzeit zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

## 6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

### 6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen

#### 6.1.1 Erhalt der Gehölze

Es wurde festgestellt, dass die Gehölze eine Lebensraumfunktion für Brutvögel und Fledermäuse aufweisen. Es wird empfohlen, diese Bäume zu erhalten, soweit möglich. Bei Entnahme ist eine Frist einzuhalten und aus Gründen des Biotopschutzes Kompensation zu leisten (s.u. Kap. 6.2).

#### 6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel sind Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

| <b>Relevante Arten oder Artengruppen</b> | <b>Betroffene Habitate</b>                  | <b>Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens</b>      | <b>Vorgeschlagene Maßnahmen</b>   |
|--|---|--|---|
| In Gehölzen brütende Vogelarten          | Knickgehölze, Brombeergebüsche im Knickwall | Gefährdung bei der Gehölzentnahme und Baufeldräumung | Durchführung der Eingriffe außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September |

### 6.1.3 Eingriffsfrist Fledermäuse

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Fledermäuse ist bei der Gehölzentnahme die Einhaltung einer Frist notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

| Relevante Arten oder Artengruppen                                | Betroffene Habitate  | Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens  | Vorgeschlagene Maßnahmen  |
|--|--|---|---|
| Im Sommerhalbjahr möglicherweise in Spalten sitzende Fledermäuse | Spalten in toten Ästen und in kleinen Faulstellen an größeren Bäumen | Tötung von Individuen bei der Baumfällung | Fällung in der Zeit der geringsten zu erwartenden Aktivität zwischen 1. Dezember und 28. Februar (LBV 2011) |

## 6.2 Kompensationsmaßnahmen

### 6.2.1 Gehölzkompensation

In den Gehölzen einschließlich der Knickwälle brüten besonders beschützte Vogelarten. Bei Entnahme von Gebüsch und Gehölzen sind Kompensationen notwendig. In der Regel werden Gehölze im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Wenn große Bäume entnommen werden, die entsprechend lange zum Aufwachsen benötigen, können Ausgleichspflanzungen auch im Verhältnis 1:3 angemessen sein. Die genaue Höhe der Kompensationen hängt von der geplanten Gehölzreduktion ab. Dies sollte mit der zuständigen UNB abgestimmt und im Planwerk festgelegt werden. Erfolgt ein Gehölzausgleich aufgrund der Biotopverordnung (Knick) oder einer Baumschutzsatzung, so sind die Erfordernisse des Artenschutzes damit erfüllt. Arten, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder andere spezielle Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen, wurden nicht festgestellt.

## 7. Literatur

- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) – 1996 – Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.
- Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, 704 S.
- Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- Doerpinghaus, A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Grüneberg, C, H.G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2015).
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- LANU (2007): Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Steckbriefe und Kartierhinweise für FFH-Lebensraumtypen, 1. Fassung, Mai 2007

- 
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Juli 2011.
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- LLUR (2015): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein. Mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie. Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel - Standardliste Biotoptypen, Stand Mai 2015, 286 S.
- LLUR (2016): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153
- Mierwald, U. & K.S. Romahn (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).
- Mitchell-Jones, A.J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P., Spitzberger, F., Stubbe, M., Thissen, J. Vohralik, V. & J. Zima (1999): The Atlas of european mammals. Published by T. & A.D.Poyser for the Societas Europaea Mammalogica : 304-305
- MLUR (2009): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), Biotopverordnung, 22.01.09
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.
- Meschede, A. & K.-G. Heller (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.

- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Ranius, T. et al. (2005): *Osmoderma eremita* (Coleoptera, Scarabaeidae, Cetoniinae) in Europe.- *Animal Biodiversity and Conservation* 28/1, 44S.
- Robinson, M. & R. Strebings (1997): Home range and habitat use by the serotine bat, *Eptesicus serotinus*, in England. *Journal of Zoology (London)* 243: 117-136
- Schaffrath, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) Coleoptera, Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichiinae). *Kassel, Philippia* 10 (3/4): 157-336
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Tolasch, T. & Gürlich, S. (2015): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. - Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. [<http://www.entomologie.de/hamburg/karten>]